

Zum Nachweis von Ansprüchen jüdischer Opfer des NS-Regimes gegenüber Versicherungen als Beispiel für die Beteiligung deutscher Archive an der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

1. Einleitung

Im Unterschied zu einigen anderen Opfergruppen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft fehlte den jüdischen Betroffenen bei der Einlösung ihrer Ansprüche aus nicht ausgezahlten Versicherungsprämien nicht die gesetzliche Grundlage. Schon seit den 50er Jahren hatte die Wiedergutmachungsgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland hierfür eine ausreichende Basis geschaffen. Dass dennoch so viele Anspruchsteller bis in die unmittelbare Vergangenheit und Gegenwart nicht zu ihrem Recht kommen konnten, lag vielmehr daran, dass sie ihre Ansprüche aufgrund des Verlustes einschlägiger Unterlagen im Zuge der Verfolgung nicht förmlich beweisen konnten. Aus diesem Grunde war es eine späte, aber dennoch ausgezeichnete Idee, durch die Erstellung von zwei elektronischen Listen die Beweislage zu verbessern. Die eine Liste sollte sämtliche in Deutschland lebenden Inhaber von Versicherungspolicen, insbesondere aus dem Bereich der Lebensversicherungen unabhängig davon umfassen, ob es sich um Juden handelte oder nicht. Die andere Liste sollte alle Juden in Deutschland nachweisen, die während der NS-Zeit in Deutschland gelebt hatten. Dabei kam es nicht darauf an, ob es sich um Opfer des Holocaust im engeren Sinne, also Ermordete oder auf andere Weise Umgekommene, oder um Überlebende handelte. Die beiden Listen sollten dann verglichen werden, um auf diese Weise festzustellen, welche jüdischen „Residenten“ Versicherungspolicen hatten. Dieser Nachweis war unabhängig davon zu führen, ob die einschlägige Police bereits honoriert war oder nicht.

Durch Vertrag vom 16. Oktober 2002 haben sich die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (E.V.Z.) und der „Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft“ (GDV) gegenüber der „International Commission on Holocaust Era Insurance Claims“ (ICHEIC) verpflichtet, die beiden Listen zu erstellen. Dabei übernahm die Stiftung die Verantwortung für die Liste der jüdischen Residenten - auf deutsche Staatsangehörigkeit kam es ausdrücklich nicht an -, der Gesamtverband unter Aufsicht der „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ (BaFin) die Erstellung der Liste der Policeninhaber.

2. Die Erarbeitung der „List of Jewish Residents“

Mit der Erstellung der Residentenliste hat die Stiftung E.V.Z. das Bundesarchiv vor allem deshalb beauftragt, weil dieses zwei große elektronische Datenbestände ohne weiteren Aufwand zur Verfügung stellen konnte.

a) Die für die Erstauflage des Gedenkbuches der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus vor 1986 erhobenen Daten für den Bereich der alten Bundesländer und ganz Berlin, wobei die Tatsache, dass die Magnetbänder aus der damaligen Zeit wieder lesbar gemacht werden konnten, eine besondere Leistung darstellt.

b) Die insbesondere für die Erarbeitung der zweiten Auflage der „Judendokumentation“ bereits elektronisch erfassten Volkszählungsunterlagen aus dem Jahr 1939 für alle Haushalte, zu denen mindestens ein Jude oder eine Jüdin im Sinne des NS-Regimes gehörte, wobei diese Überlieferung empfindliche Lücken vor allem für die (preußische) Rheinprovinz, den Regierungsbezirk Minden, das damalige Land Thüringen und Teile Frankens aufweist.

Ein anderer gewichtiger Beitrag der Bundesverwaltung bestand in der Bereitstellung von etwa 217.000 elektronischen beim Bundesverwaltungsamt gespeicherten Datensätzen vor allem über die Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Emigration oder Flucht verfolgter Juden und anderer Opfer des NS-Regimes. Unter den „anderen“ Opfern finden sich vor allem Sozialdemokraten und Kommunisten wie z. B. Fritz Erler, Herbert Wehner und Wilhelm Pieck. Diese Quelle ist im Rahmen der Vorschriften des Bundesarchivgesetzes inzwischen auch im Bundesarchiv benutzbar. Es war nicht selbstverständlich, wie hilfsbereit auch das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes das Projekt unterstützt hat. Die Forschungsstelle für deutsch-jüdische Zeitgeschichte unter Leitung von Prof. Dr. Michael Wolffsohn, die mit dem Bundesarchiv in der Vorbereitung der zweiten Auflage des Gedenkbuches zur Erinnerung an den Holocaust an Juden aus Deutschland seit langem eng zusammenarbeitet, hat ihre verfügbaren Daten gern zugänglich gemacht.

Auf Wunsch der ICHEIC wurden nicht nur Daten aus dem Reichsgebiet in den Grenzen vom 31. Dezember 1937, sondern auch aus dem Sudetenland und der Freien Stadt Danzig erfasst. Die nichtjüdischen Angehörigen sog. gemischter Haushalte wurden

bewusst in der Liste gelassen und später bei der zusätzlichen Datenerhebung auf Definitionen, was unter einem Juden zu verstehen sei, genauso bewusst verzichtet. Dass in dieser Frage von Anfang an unter allen Beteiligten Einvernehmen bestand und besteht, gehört zu den vielen guten Erfahrungen aus diesem Projekt. Jede andere Entscheidung wäre aus Gründen der moralischen Gerechtigkeit, aber auch aus erbrechtlichen Überlegungen nicht vertretbar gewesen. Abgesehen davon, dass eine solche Differenzierung die Datenerhebung sehr verzögert hätte und in vielen Fällen ganz unmöglich gewesen wäre, darf man die Berechtigung dieses Verfahrens durch ein Beispiel nachdrücklich unterstreichen. Der erste Justizminister der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Thomas Dehler, war mit einer Jüdin verheiratet. Die Frage, ob nur Frau Irma Dehler oder beide aufgenommen werden sollten, beantwortet sich von selbst.

Auf einer Vorbesprechung Anfang Mai 2002 in Berlin einigte man sich auf die Bildung einer sechsköpfigen „Advisory Group“ zur Beratung des Bundesarchivs. Bei der Datenerhebung konnte davon ausgegangen werden, dass die Archivalienbestände, in denen Versicherungspolice selbst zu vermuten waren, von der Berliner Firma „Facts & Files“ im Auftrag der ICHEIC und der Stiftung E.V.Z. erfasst werden würden. Es war daher zu versuchen, unter Berücksichtigung der Überlieferungslage möglichst viele Quellen mit Namen jüdischer Residenten auszuwerten, ohne dass die Frage des Nachweises von Versicherungspolice eine Rolle spielte.

Allen Beteiligten war von Anfang an klar, dass unabhängig von den finanziellen Ressourcen eine vollständige Liste wahrscheinlich niemals, vor allem nicht in der vertraglich vorgegebenen Frist von drei Monaten erstellt werden konnte. Um das Verfahren so rationell wie möglich durchzuführen, stellte die Stiftung E.V.Z. aus ihrem Verwaltungshaushalt bereits vor Abschluss des Vertrages vom 16. Oktober 2002 dem Bundesarchiv Mittel zur Verfügung, um die Datei der jüdischen Residenten rechtzeitig vorbereiten zu können. Die Firma Ossenberg & Schneider in Remagen, die aufgrund ihrer Tätigkeit als IT-Berater beim Internationalen Suchdienst in Bad Arolsen nachweislich über die erforderlichen Erfahrungen für eine solche Arbeit verfügt, wurde bereits im Juni 2002 damit beauftragt, die beiden großen Datenbestände aus dem Bundesarchiv in geeigneter Form zusammenzufassen. Auf eine Nacherhebung beim Internationalen Suchdienst musste von Anfang an wegen der Zeitnot verzichtet werden, weil eine manuelle Erfassung über die Daten des jüdischen Gedenkbuchs aus dem Jahre 1986 hinaus nicht finanzierbar

und zeitlich nicht umsetzbar war, überdies in keinem angemessenen Verhältnis von Aufwand und Ertrag gestanden hätte.

Die Einigung, welche Informationen in der Liste zu berücksichtigen waren, kam ohne größere Schwierigkeiten zustande: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, letzter Wohnort, ggf. Verfolgungsschicksal. Glücklicherweise erwies sich die Anweisung an die Datenerfasserinnen und Datenerfasser als richtig, alle Personen aufzunehmen, von denen wenigstens der Name und Vorname ermittelt werden konnten.

Durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Advisory Group konnte u. a. auch der Fehler vermieden werden, aus Archivalien Daten zu erheben, die in der Literatur bereits öffentlich zugänglich sind. Durch Absprachen mit der Spezialbibliothek Germania Judaica in Köln und mit Yad Vashem wurden Datensätze aus Literatur in großem Umfang erfasst. Dabei hat die Bearbeiterin in Köln in sehr ökonomischer Weise alle drei Methoden der Erfassung genutzt: die Eingabe von Einzeldaten mittels Laptop, das Scannen von Listen und das Anschreiben von Autoren mit der Bitte um Überlassung elektronischer Unterlagen. Bei der Auswahl der Literatur wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die Gebiete gelegt, die in den Überlieferungen des Bundesarchivs unterdurchschnittlich oder gar nicht vertreten sind. Auf diese Weise wurden auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, die elektronischen Datenbestände in- und ausländischer Gedenkstätten mit einem besonderen Schwerpunkt beim US-Holocaust Memorial Museums in die Datei zu importieren. Dabei war die große Hilfsbereitschaft zahlreicher staatlicher und kommunaler Einrichtungen und einer Vielzahl von Privatpersonen besonders eindrucksvoll.

Wegen der Lücke für die Rheinprovinz in der Überlieferung der Volkszählungsunterlagen lag ein besonderer Schwerpunkt bei der Datenerhebung im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, die bereits im Spätsommer 2002 aufgenommen wurde. Dabei ergab sich für alle Beteiligten überraschend auch die Möglichkeit, in Beständen außerhalb der Finanzverwaltung, in diesem Fall in Unterlagen der Geheimen Staatspolizei Düsseldorf, nicht nur Namen, sondern sogar Policen zu ermitteln; die einschlägigen Informationen wurden der Firma Facts & Files zur Verfügung gestellt, die ihrerseits bei ihren Ermittlungsarbeiten auch Daten für die Liste der jüdischen Residenten erhob. Das für den südlichen Teil der Rheinprovinz zuständige Landeshauptarchiv in Koblenz wies sehr früh auf eine beim Oberfinanzpräsidenten in Köln entstandene sog. Vermögenskartei hin, die

im Zuge der Umorganisation im nachgeordneten Bereich der Bundesfinanzverwaltung an die Oberfinanzdirektion Berlin abgegeben worden war und daher von der Firma Facts & Files bearbeitet wurde. Für den Regierungsbezirk Trier konnte das Stadtarchiv Trier durch eine an anderer Stelle nicht mehr überlieferte Liste der Juden des Regierungsbezirks Trier eine empfindliche Lücke weit über das Gebiet der Stadt Trier hinaus schließen. Darüber hinaus haben zahlreiche Kommunalarchive aus der Rheinprovinz ihren Beitrag gern geleistet. Vier rheinische Großstädte, Köln, Düsseldorf, Essen und Aachen, wurden durch besonders hervorzuhebende umfangreiche Beiträge des NS-Dokumentationszentrums in Köln, der Düsseldorfer Forscherin Barbara Suchy, der Stiftung „Alte Synagoge“ in Essen und des Stadtarchivs Aachen gut berücksichtigt.

Zur Schließung der Überlieferungslücke im Regierungsbezirk Minden wurden befristete Arbeitsverträge mit drei Datenerfassungskräften im Staatsarchiv Detmold abgeschlossen. Für Thüringen konnte das Projekt auf die umfangreichen Vorarbeiten zurückgreifen, die auf Initiative der Thüringer Landesregierung durch Herrn Prof. Dr. Wolf und Frau Dr. Dorothea Reschwamm geleistet waren. Die Überlieferungslücke in Franken wurde durch Beiträge aus Nürnberg und Bamberg verringert.

Die Überlieferungslücken konnten nicht nur aufgrund der Volkszählungsunterlagen definiert werden. Vielmehr war mindestens gleichrangig zu berücksichtigen, dass für die Datenerhebung vor allem aus Beständen des Internationalen Suchdienstes in Vorbereitung des Gedenkbuchs des Bundesarchivs das Territorium der DDR, die ehemals deutschen Gebiete östlich von Oder und Neiße, das Sudetenland und Danzig nicht berücksichtigt worden waren. Daher ergab sich die Notwendigkeit, in den Staatsarchiven von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt zusätzliche Datenerhebungen in Form von zeitlich befristeten Dienstverträgen durchzuführen; die Datenerhebung in Mecklenburg-Vorpommern kann als abgeschlossen angesehen werden. In Brandenburg wurde vor allem der Bestand des Oberfinanzpräsidenten durch die Firma Facts & Files erfasst, während in Sachsen und Sachsen-Anhalt je nach Überlieferungslage an den sechs Archivstandorten in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Magdeburg, Dessau und Merseburg mit unterschiedlich hohem Personaleinsatz vorgegangen wurde. In diesen beiden Ländern und in Brandenburg konnten die Arbeiten definitiv nicht abgeschlossen werden. Dies gilt selbstverständlich auch für andere Staatsarchive außerhalb der genannten Länder.

Der Weg nach Polen war menschlich und sachlich sehr erfreulich. Das Landesarchiv Greifswald, das schon seit längerer Zeit in ausgezeichneten Arbeitsbeziehungen mit seinem polnischen Schwesterarchiv in Stettin steht, erhielt mehr als 1.500 Datensätze zu pommerschen Juden, welche die in Greifswald selbst vorhandene Überlieferung gut ergänzten, ohne dass von einer vollständigen Erfassung der pommerschen Juden die Rede sein kann. Der israelische Archivar Yoram Mayorek half bei dem Abschluss einer Vereinbarung mit der polnischen Archivverwaltung am 30. Januar 2003; dadurch konnten in wenigen Wochen Tausende von Datensätzen zu Juden aus den heutigen polnischen Westgebieten mit besonderem Schwerpunkt in Breslau entweder elektronisch erfasst oder durch die Überlassung von Kopien für das Projekt gesichert werden. Eine Beteiligung der russischen Archivverwaltung für das nördliche Ostpreußen um Königsberg konnte unterbleiben, da dem Bundesarchiv bekannt war, dass einschlägige Daten in Kaliningrad nicht vorliegen. Die Lücke für das nördliche Ostpreußen konnte auch durch Datenerfassung im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz nicht geschlossen werden.

Den Bearbeitern war völlig klar, dass insbesondere die Daten zu den Emigranten, die unmittelbar nach dem Übergang der Macht auf die Nationalsozialisten Deutschland verließen, durch Auswertung von Quellen in den Aufnahmeländern hätten erfasst werden können und müssen. Leider fehlte hierzu die Zeit.

Aufgrund der Konzentration der jüdischen Bevölkerung in den großen Städten war in vielen Fällen ein unmittelbarer Kontakt des Bundesarchivs vor allem mit Stadtarchiven und überregionalen wie regionalen Gedenkstätten innerhalb und außerhalb Deutschlands erforderlich und zweckmäßig, der in nahezu allen Fällen auf große Hilfsbereitschaft stieß.

Zahlreiche fachliche Wünsche sind offen geblieben. Hierfür ist in keinem Fall mangelnde Einsatzbereitschaft Beteiligter, sondern ausschließlich der Mangel an Zeit und Geld verantwortlich. So war es z. B. nicht möglich, die umfangreiche Bundeszentalkartei (BZK), in der länderübergreifend bei der Bezirksregierung Düsseldorf die meisten Wiedergutmachungsleistungen nachgewiesen werden, in das Projekt einzubeziehen, weil die Unterlagen elektronisch nicht erfasst sind und eine Dateneingabe wirtschaftlich nicht

vertretbar war. Immerhin hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung in Fellbach (Baden-Württemberg) seine elektronisch gespeicherten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Datenerhebung musste aus den vorgegebenen „politischen“ Gründen am 28. Februar 2003 abgeschlossen werden. Import und Integration auch der letzten aus Israel, Polen und den Vereinigten Staaten von Amerika übermittelten Daten in die zentrale Datenbank bei der Firma Ossenberg & Schneider in Remagen wurden in den beiden ersten Märzwochen gleichsam jenseits der offiziellen Frist abgeschlossen. Von den Voraussetzungen her, die bei der Erarbeitung der Residentenliste für den Datenabgleich mit der Policeninhaberliste zu schaffen waren, hätte der Abgleich noch im März erfolgen können, zumal über die technischen und philologischen Bedingungen und Arbeitshypothesen international Einvernehmen erzielt wurde.

3. Ergebnis

Insgesamt wurden mehr als 2,5 Mio. Datensätze (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsort, Wohnort) mehr oder weniger vollständig in die Datenbank importiert und integriert. Mit wie vielen jüdischen Residenten in Deutschland während der NS-Zeit man auch immer rechnet und auch wenn man die in der Volkszählung von 1938/39 (also ohne Danzig und Sudetenland) genannten und daher in der Datenbank enthaltenen knapp 250.000 nichtjüdischen Angehörigen sog. gemischter Haushalte abzieht, sind zahllose Mehrfachnennungen in Millionenhöhe logisch zwingend ebenso zu unterstellen wie der Import von Daten über Personen, die per definitionem nicht zu berücksichtigen gewesen wären. Dennoch ist sicher auszuschließen, dass der gesamte Personenkreis tatsächlich erfasst ist. Dies gilt aus einer ganzen Reihe von Gründen, deren Darstellung den Rahmen dieses Vortrages sprengen würde.

Unabhängig von den Lücken und anderen Unzulänglichkeiten, die bei einem derartigen Projekt unter solchem Zeitdruck unvermeidlich sind, ist mit Genugtuung festzustellen, dass die „Treffer“ im Matching-Verfahren auf nahezu alle erfassten Quellen - natürlich in höchst unterschiedlicher Quantität - zurückzuführen sind. Dank der Unterstützung vieler Archive und anderer Verwahrstellen des In- und Auslandes durch die konstruktive Beratung des Bundesarchivs durch die Advisory Group von ICHEIC und Stiftung E.V.Z. sowie in einem nicht zu überschätzenden Umfang durch das fachliche Können und die unermüdliche

Einsatzbereitschaft der Firma Ossenberg & Schneider, wurde die Grundlage dafür geschaffen, das von der ICHEIC am 30. April 2003 (www.icheic.org) veröffentlichte Ergebnis im Sinne der Betroffenen zu nutzen. Da die Antragsfrist bei ICHEIC mit dem 31. Dezember 2003 abgelaufen ist, enthält die Homepage der ICHEIC seitdem nicht mehr das einschlägige Antragsformular, sondern informiert nur noch über die Tätigkeit dieser internationalen Organisation, die in der manchmal aus sachlichen Gründen schwierigen Zusammenarbeit immer ein guter Partner war.

4. Ausblick

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung der Daten durch das Bundesarchiv oder dessen Benutzer sind gegenwärtig noch nicht gegeben. Die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ als Eigentümerin hat die Daten nach Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Bundesarchivgesetz im Spätsommer 2004 dem Bundesarchiv überlassen. Sie werden grundsätzlich für wissenschaftliche Zwecke zugänglich sein, sobald die archivfachlichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Schon jetzt kann das Bundesarchiv die Daten für die im Jahre 2005 vorgesehene zweite Auflage des Gedenkbuches „Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933-1945“ nutzen, dessen erste Auflage Yad Vashem am 8. Oktober 1986 von Präsident des Bundesarchivs Prof. Dr. Hans Booms übergeben wurde. Diese Nutzung ist archiv- und datenschutzrechtlich unbedenklich, weil die dort erwähnten natürlichen Personen ausnahmslos seit mehr als 30 Jahren tot sind und Vermögensverhältnisse in keinem Fall offenbart werden. Sofern die Daten von amtlichen Stellen des Bundes oder der Länder für die Erledigung öffentlicher Aufgaben, z.B. zum Nachweis von Eigentümern entzogenen Kulturguts, benutzt werden müssten, sehe ich auch für andere Personen keine rechtlichen, sondern nur – allerdings überwindbare – technische Schwierigkeiten.

Fachlich und politisch wichtiger ist die Frage, ob und ggf. wann die Stiftung E.V.Z. in die Lage versetzt wird, ihre vertragliche Zusage gegenüber der ICEIC in die Tat umzusetzen, nämlich eine wissenschaftlich unangreifbare Liste der Juden in Deutschland (1933-1945) ohne Zeitdruck zu erstellen. Das Bundesarchiv könnte eine solche Aufgabe nur übernehmen, wenn es dazu nach § 7 Bundesarchivgesetz von der Bundesregierung förmlich beauftragt und mit entsprechenden Mitteln – von wem auch immer – ausgestattet

würde. Dann müssten die Daten der Policeninhaberliste und die bisher nicht berücksichtigten Bestände des Internationalen Suchdienst ebenso berücksichtigt werden wie Einwanderungsunterlagen in unseren Nachbarstaaten und im übrigen Ausland.

5. Nutzung der Daten für andere Zwecke, insbes. zur Rückgabe geraubten Kulturguts

Die Ansammlung derart umfangreicher Datenbestände wirft zwangsläufig die Frage auf, ob sie für andere Zwecke von Nutzen sind oder – aus der Sicht eines Archivars gefragt – ob sie von bleibendem Wert für die Nachwelt, also archivwürdig, sind, sobald der Erhebungszweck erfüllt ist. Ich möchte diese Doppelfrage uneingeschränkt bejahen und bin sicher, dass ich dafür bessere Gründe als den Stolz des Miturhebers habe.

Lassen Sie mich die Aufgaben der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste als Beispiel nehmen. Ein Datensatz in der „List of Jewish Residents“ - das dürfte mutatis mutandis auch für die Datei der Policeninhaber gelten - besteht im Idealfall aus Nachnamen, ggf. Geburtsnamen, Vornamen, Geburtstag und –ort und letzten Wohnort und ggf. Schicksal eines Holocaust-Opfers. Dadurch, dass die Quelle(n), aus welcher oder welchen die Informationen eines Datensatzes zusammengestellt wurden, peinlich genau evident gehalten werden, ist in allen Fällen, in denen weitergehende Angaben, z.B. Verwandtschafts- und Erbverhältnisse, ermittelt werden müssen, ohne den jetzt notwendigen Aufwand ein ausreichendes Rechercheergebnis verhältnismäßig leicht zu ermitteln oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festzustellen, dass dies unmöglich ist. Mindestens aber stehen die Daten zur Verfügung, die erforderlich sind, bei Standes- oder Einwohnermeldeämtern Erben oder andere Anspruchsberechtigte zu ermitteln oder deren Existenz nach allen prüfbaren Umständen auszuschließen. Die rechtlichen Hindernisse, die in § 61 Personenstandsgesetz Nutzungen zu historisch-wissenschaftlichen Zwecken in Deutschland noch immer ausschließen, bestehen für Anspruchsberechtigte nicht, da diese ein **r e c h t l i c h e s** Interesse geltend machen können und überdies in vielen Fällen Abkömmlinge in direkter Linie sein dürften. Im Umgang mit einer solchen Datensammlung lernen Betreuerin oder Betreuer die Technik der Ermittlung von Anspruchsberechtigten dann gleichsam nebenbei auch für die Fälle, in denen Ausgangs- oder Erstinformationen in diesen Datensammlungen nicht zur Verfügung stehen.

6. Würdigung der Arbeit der Archive bei der Aufarbeitung der deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts

Deutsche Archivarinnen und Archivare nicht nur meiner Generation sind geprägt von der Arbeit an der Aufarbeitung der Schäden, die zwei Diktaturen in Deutschland im letzten Jahrhundert angerichtet haben. Als ich diese Tätigkeit bei der Aufklärung von NS-Gewalt- und SED-Verbrechen, der Unterstützung von Wiedergutmachungs- und Entschädigungsanträgen und nicht zuletzt bei Dienstzeitanzeige wie der Klärung von Verfolgungsschicksalen auf der jährlichen Herbsttagung des Internationalen Archivrats im Oktober 2003 in Kapstadt im einzelnen geschildert habe, merkte ich, wie von einer wahrhaft internationalen Zuhörerschaft gleichsam unausgesprochen auch Respekt vor der schonungslosen Offenlegung von Verbrechen des eigenen Staates und Volkes zum Ausdruck gebracht wurde. Ich will daher nicht schließen, ohne den Kolleginnen und Kollegen zu danken, die uns gelehrt und durch ihren persönlichen Einsatz vorgelebt haben, uns dieser Pflicht zu stellen. Ich nenne stellvertretend für viele andere zum einen Heinz Boberach, den langjährigen Abteilungsleiter und Stellvertreter des Präsidenten des Bundesarchivs, der allein schon durch die erste Auflage des Gedenkbuches „Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933 – 1945“ bleibende Verdienste erworben hat, zum anderen Elisabeth Brachmann-Teubner, die letzte Direktorin des Zentralen Staatsarchivs der DDR, die mutig und ehrlich genug war, ihre tiefe Scham über die Untätigkeit „ihrer“ DDR bei der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch engagierten Einsatz im Bundesarchiv bei der Vorbereitung der bald erscheinenden 2. Auflage des Gedenkbuches wenigstens persönlich zu verarbeiten. Ich weiß, dass die Nennung dieser beiden Namen allein angreifbar ist. Ich will damit nur zum Ausdruck bringen, dass der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare, der sich für den nächsten Archivtag 2005 die Auseinandersetzung mit der archivarischen Vergangenheit zum Ziel gesetzt hat, Schatten und Licht sorgsam und vorurteilsfrei untersuchen lassen sollte. Für heute schließe ich mich dem Urteil Boberachs aus dem Jahre 2000 an, wobei das Bundesarchiv pars pro toto für viele andere Kolleginnen und Kollegen steht:

„Das Bundesarchiv und seine Mitarbeiter sind daher nicht von dem Vorwurf betroffen, die deutsche Geschichtswissenschaft habe sich in den ersten Nachkriegsjahrzehnten nicht hinreichend mit der Erforschung der nationalsozialistischen Verbrechen befasst oder gar,

wie gelegentlich in den ‚Archivmitteilungen‘ der DDR zu lesen war, einem angeblichen ‚Revanchismus‘ gedient. Mit der Bereitstellung von Beweismaterial für Strafprozesse und Wiedergutmachungsverfahren, durch die Arbeit am Gedenkbuch, nicht zuletzt aber durch ein liberales Benutzungsrecht, das stets Archivalien, die Ereignisse aus der Zeit von 1933 bis 1945 dokumentieren, unabhängig von der dreißigjährigen Sperrfrist zugänglich machte, hat es seinen Beitrag zur Bewältigung der Vergangenheit geleistet.“

(Dr. Klaus Oldenhage, Bundesarchiv Koblenz)